

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Anfrage

Einreicher:

**Fraktion DIE LINKE**

Vorlagen Nr.:

**Bezugnahme:**

Status: nichtöffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisverwaltung	Landrat	

#### **Anfrage zur öffentlichen Behandlung von Themen in Sitzungen des Kreistages und anderer kommunalen Gremien.**

Welchen Spielraum haben Gremien in ihren Sitzungen von diesen Vorgaben abzuweichen wenn wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es **nicht** erfordern?

Wer entscheidet darüber im Einzelfall, wenn es strittig ist, ob überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern?

Welche Folgen hat es für die Wirksamkeit von Beschlüssen, die unter Missachtung des Gebots der Öffentlichkeit gefällt werden?

Welchen Weg gibt es solche Beschlüsse zu „heilen“?

#### **Begründung:**

In seinen Kommentaren und Hinweisen zur am 8.5.23 beschlossenen Änderung der Kreisatzung hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV vom 28.4.23 unter anderem noch einmal die Bedeutung der Öffentlichkeit in Sitzungen und den Ausnahmecharakter eines Ausschlusses dieser im Kreistages nach Kommunalverfassung (§ 29 und 107 Abs. 5) klargestellt.

*Auszug Seiten 2/3:*

*§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 der Hauptsatzung*

*Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben ist nach Nummer 2 der Hinweise zur Öffentlichkeit und Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften bei der Behandlung von Grundstücks- und Vergabeangelegenheiten vom 19. Dezember 2012 (Amtsbl. M-V 2013, S. 35) jeweils eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich. Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass bei Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben die Öffentlichkeit „lediglich“ im Regelfall ausgeschlossen, jedoch eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich ist. Dem könnte mit einem neuen Satz 3 in Abs. 2 wie z.B.*

*„Dies gilt nicht, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.“*

*oder*

*„Der Kreistag hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.“*

*rechtssicher entsprochen werden.*

Der Kreistag ist diesen Hinweisen gefolgt, deshalb brauche wir diese Klarstellung ihrerseits für unsere zukünftige Fraktionsarbeit und als Hinweise für weiter Kommunalvertretungen.



Stralsund den 9.5.2023

---

Ort / Datum

---

gez. Christiane Latendorf  
Fraktionsvorsitzende